

Vorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **198/04**

Der Bürgermeister Fachbereich: 7 Datum: 04. Okt. 2004	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Vergabeausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 2. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 2. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.
Einnahmen: Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 20. Dezember 2000 wurde unter anderem § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) geändert.

Danach konnte die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft (zu fördernde Einrichtungen, z. B. Betriebe gewerblicher Art) nur noch dann steuerbegünstigt sein, wenn die zu fördernde Einrichtung selbst die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

Um die Voraussetzung der Steuerbegünstigung zu erfüllen, war es notwendig, mit einer Satzung zu bestimmen, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 – 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Aus diesem Grund wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 28. Sitzung am 18. September 2003 für die Stadtbibliothek Schwedt/Oder die gemeinnützige Satzung beschlossen.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. Teil I Nr. 38/2004) wurde zum alten Recht zurückgekehrt. Die bisherige Regelung gilt nun ausschließlich für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts.

Aus der neuen Gesetzeslage ergibt sich erneut Handlungsbedarf für die Stadt, um nicht in die Situation der Steuererklärungspflicht zu gelangen.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer 8. Sitzung am 18. November 2004 die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 2. Änderung beschlossen.

1. Änderung des Satzungstextes

- Der § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses *erhält folgende neue Textfassung:*

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

- Die §§ 2 *Selbstlosigkeit*, 3 *Einsatz finanzieller Mittel* und 4 *Vergütung* werden gestrichen.

- Im Anschluss an § 2 wird

§ 6 der alten Fassung zu § 3 der neuen Fassung, § 11 der alten Fassung zu § 8 der neuen Fassung,
§ 7 der alten Fassung zu § 4 der neuen Fassung, § 12 der alten Fassung zu § 9 der neuen Fassung,
§ 8 der alten Fassung zu § 5 der neuen Fassung, § 13 der alten Fassung zu § 10 der neuen Fassung,
§ 9 der alten Fassung zu § 6 der neuen Fassung, § 14 der alten Fassung zu § 11 der neuen Fassung,
§ 10 der alten Fassung zu § 7 der neuen Fassung.

2. In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – 2. Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer